

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki: Auszug zur Reform des Rates (10. und 11. Dezember 1999)

Legende: Dieser Auszug aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 zur Reform der Arbeitsmethoden des Rates im Hinblick auf die Erweiterung enthält die Anlage III Ein effizienter Rat für eine erweiterte Union.

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Helsinki - 10. und 11. Dezember 1999. [ONLINE].

[s.l.]: Rat der Europäischen Union, [07.12.2006]. Verfügbar unter

[HTTP://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm).

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_helsinki_auszug_zur_reform_des_rates_10_und_11_dezember_1999-de-4bde5424-aca5-40c9-a5ad-8bc57a36b111.html

Publication date: 18/08/2015

Europäischer Rat von Helsinki (10. und 11. Dezember 1999) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

Einleitung

1. Der Europäische Rat ist am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki zusammengetreten. Er hat eine Erklärung zur Jahrtausendwende angenommen. Er hat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die eine neue Phase des Erweiterungsprozesses einleiten. Zudem wurden Schritte unternommen, durch die gewährleistet werden soll, daß die Union über effiziente, reformierte Institutionen, eine verstärkte gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und über eine wettbewerbsfähige, beschäftigungswirksame, nachhaltige Wirtschaft verfügt.

2. Zu Beginn der Beratungen hat ein Gedankenaustausch zwischen dem Europäischen Rat und der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Nicole Fontaine, über die wichtigsten zur Erörterung anstehenden Fragen – insbesondere über die Themen Erweiterung, institutionelle Reform und Beschäftigung – stattgefunden.

I. Vorbereitung der Erweiterung

Der Erweiterungsprozeß

[...]

Regierungskonferenz zu Fragen der institutionellen Reform

[...]

Effiziente Organe

20. Bei den Arbeitsverfahren des Rates sind erhebliche Änderungen erforderlich, mit denen bereits jetzt schrittweise begonnen werden muß, damit der Rat zum Zeitpunkt der Erweiterung einen größeren Mitgliederkreis reibungslos aufnehmen kann. Der Europäische Rat billigt die in Anlage III enthaltenen Empfehlungen für Maßnahmen. Es liegt in der Verantwortung des Rates, des Vorsitzes und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters sicherzustellen, daß diese Empfehlungen beachtet und in die Praxis umgesetzt werden, ohne daß die Vorkehrungen, die der nächste Vorsitz bereits getroffen hat, und die von ihm bereits festgelegte Programmplanung in Frage gestellt werden.

21. Der Europäische Rat bekräftigt, daß er eine Reform der Verwaltung der Kommission - insbesondere ihrer Finanz- und Personalverwaltung - unterstützt, um die Effizienz, Transparenz und politische Verantwortlichkeit zu verbessern und somit dafür zu sorgen, daß den höchsten Maßstäben für die öffentliche Verwaltung entsprochen wird. Die Kommission wird Anfang 2000 ein umfassendes Verwaltungsreformprogramm vorlegen. Der Europäische Rat ruft zu einer raschen Durchführung dieser Verwaltungsreformen auf.

Transparenz

22. Transparenz der europäischen Organe ist ein wichtiger Faktor, um die Union bürgernäher zu gestalten und ihre Effizienz zu verbessern. Während des finnischen Vorsitzes wurden insbesondere im Bereich des Zugangs zu Dokumenten und der raschen Übermittlung unter Einsatz moderner Informationstechnologien Fortschritte erzielt. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission, im Januar 2000 einen Vorschlag für die allgemeinen Grundsätze vorzulegen, die für das Recht auf Zugang zu den Dokumenten

des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gelten sollen.

[...]

Anlage III

Ein effizienter Rat für eine erweiterte Union

Reformleitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen

Reformleitlinien

Die Reform der Arbeitsweise des Rates ist ein wichtiger Bestandteil des umfassenderen institutionellen Reformprozesses zur Vorbereitung der Union auf die Erweiterung. Die Größenordnung der bevorstehenden Erweiterungen in Verbindung mit der Ausweitung der Tätigkeitsfelder der Union droht den Rat schwerfälliger werden zu lassen und letztlich gar, ihn zu lähmen. Diese Tendenz ist schon jetzt erkennbar und bedeutet eine Gefahr für das reibungslose Funktionieren der Union in Anbetracht der zentralen Rolle, die dem Rat beim Beschlußfassungsprozeß zufällt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Arbeitsweise des Rates, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom März 1999 hervorgehoben wurde (1).

Der Rat muß die Gesamtheit der Unionspolitiken im Auge behalten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß im Kern des Systems ein einheitlicher Koordinierungsstrang besteht, durch den das Handeln der Union gemäß dem Willen ihrer politischen Verantwortungsträger ausgerichtet werden kann. Dieser Strang beginnt auf der Ebene der Mitgliedstaaten mit dem Bestehen effizienter interministerieller Koordinierungs- und Entscheidungs- bzw. Schlichtungsorgane und findet auf der Ebene der Union seine Verlängerung im AStV, im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und in letzter Instanz im Europäischen Rat. Von der Stärkung der Wirksamkeit dieses Stranges - gleichsam das Rückgrat des Systems - wird es weitgehend abhängen, ob der Rat den neuen Herausforderungen, die auf ihn zukommen, gerecht zu werden vermag. Maßnahmen zur Erhaltung der Beschluß- und Handlungsfähigkeit des Rates müssen daher auf allen Ebenen ergriffen werden.

Der Europäische Rat muß ein effizientes Forum politischer Führerschaft bleiben, von dem die erforderlichen Impulse für die Entwicklung der Union gegeben und allgemeine politische Zielvorstellungen festgelegt werden. Hierzu müssen die bisherige Flexibilität bei der Vorbereitung seiner Tagungen, der eingeschränkte Teilnehmerkreis und die praktische Wirkungskraft der Schlußfolgerungen des Vorsitzes gewahrt bleiben.

Aus der zentralen Verantwortung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für Querschnittsfragen von allgemeiner Bedeutung, einschließlich der umfassenden Politikkoordinierung, ergibt sich, daß dieser Rat mit einer immer komplexer werdenden Tagesordnung fertig werden muß, die sich auf externe und interne Bereiche erstreckt und sehr wichtige fach- und säulenübergreifende Dossiers umfaßt. Die effiziente Erledigung aller Aspekte seiner Arbeit durch eine bessere Gestaltung und Abhandlung seiner Tagesordnung sowie durch eine geeignete Vertretung der Mitgliedstaaten ist wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" auch weiterhin seiner Rolle gerecht werden kann, für die Gesamtkoordinierung und die Kohärenz der Politiken sowie die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates aufzukommen.

In Anbetracht der Diversifizierung der Tätigkeitsfelder der Union und der Ausweitung der durch die Verträge abgedeckten Bereiche kommt es darauf an, eine Aufsplitterung der Tätigkeiten der Union und der Beschlußfassung dadurch zu verhindern, daß die Zahl der Ratsformationen begrenzt und eine künstliche Aufblähung der Tagesordnungen durch Scheinaktivitäten vermieden wird. Dies wird dazu beitragen, die Tätigkeit der Union auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Gesamtkoordinierung und kohärente Ausgestaltung ihrer Politik durch die vorbereitenden Gremien des Rates zu verbessern.

Es müssen effiziente Gesetzgebungspraktiken befolgt werden. D.h. es muß dafür Sorge getragen werden,

daß das richtige legislative Instrumentarium zur Anwendung kommt, daß die Texte von ihrer Formulierung her hohen Qualitätsansprüchen genügen und in juristischer Hinsicht hieb- und stichfest sind, daß das Mitentscheidungsverfahren, da es ja immer häufiger zur Anwendung kommt, reibungslos und effizient funktioniert und daß die Gesetzgebungsarbeit des Rates transparenter gestaltet und dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht wird.

Auch wenn die interne Koordinierung in den Mitgliedstaaten der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Regierungen vorbehalten ist und dies auch bleiben muß, hat eine effiziente Koordinierung doch unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren und die Kohärenz des Rates. Es liegt daher im gemeinsamen und wirklichen Interesse der Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, daß ihre interne Organisationsweise einen effizienteren Verlauf der Beratungen im Rat ermöglicht.

Eine effiziente Beschlußfassung im Rat hat zur Voraussetzung, daß die Vorbereitungsarbeiten so rationell und kosteneffizient wie möglich erfolgen und daß zugleich die Gesamtkohärenz der Politik gewahrt bleibt. Die Bedingungen hierfür sind Planung aller planbaren Tätigkeiten, klare Festlegung der Rolle des AStV und der Arbeitsgruppen des Rates sowie verbesserte Arbeitsverfahren, die eine optimale Nutzung der Infrastruktur und der sonstigen Ressourcen gewährleisten. Schon jetzt - und umso mehr gilt dies für eine erweiterte Union - muß die für Sitzungen verfügbare, begrenzte Zeit vollauf genutzt werden. Kommt es nicht zu einer geeigneten Vorbereitung im vorgelagerten Bereich und zu einer strafferen Disziplin bei den Aussprachen im Plenum auf allen Ebenen, so besteht die Gefahr, daß die Diskussionen völlig ineffizient werden. Es sollte dafür gesorgt werden, daß die Delegationen in den Sitzungen über klare Optionen verhandeln und auf ausformulierte Lösungsvorschläge für bekannte Schwierigkeiten oder klar bestimmte Probleme reagieren können. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, daß klare und gut strukturierte Dokumente vorgelegt werden. Der Vorsitz sollte als Bestandteil seiner besonderen Verantwortung für die Gestaltung und Leitung der Aussprachen die Möglichkeit haben, geeignete Arbeitsverfahren sicherzustellen.

Der Vorsitz muß die politische Gesamtverantwortung für die Leitung der Geschäfte des Rates behalten. Über die Jahre hinweg hat seine Aufgabenlast sich beträchtlich erhöht, und sie wird mit dem Fortgang der Erweiterung der Union noch zunehmen. Die verschiedenen Möglichkeiten für seine Unterstützung, wie z. B. durch den turnusmäßig nächsten Vorsitz, die Troika und das Generalsekretariat, müssen daher optimal genutzt werden, um die Arbeitsbelastung des Vorsitzes abzumildern. Die wachsende Zahl der Mitglieder des Rates wird zusammen mit der Ausweitung der Verantwortlichkeiten des Vorsitzes auch eine stärkere und mehr im Vorfeld der Tagungen erfolgende Unterstützung des Rates und des Vorsitzes durch das Generalsekretariat erforderlich machen.

Von entscheidender Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des Rates sind schließlich auch praktische Fragen wie z. B. Gestaltung der Sitzungssäle, Funktionieren der Übersetzungs- und Dolmetscherdienste sowie Verfahren der Dokumentenerstellung. Bei diesen Fragen werden viel Einfallsreichtum und neue pragmatische Lösungen unter gleichzeitiger Wahrung grundlegender Prinzipien erforderlich sein, wenn der Rat weiterhin effizient arbeiten soll.

Die nachstehenden Empfehlungen für Maßnahmen sind größtenteils für eine möglichst baldige Durchführung gedacht. Für einige dieser Empfehlungen werden noch detailliertere Arbeiten erforderlich sein, bevor sie mittelfristig im Zusammenhang mit der Erweiterung umgesetzt werden können. Mit ihnen soll der Aufforderung des Europäischen Rates von Köln entsprochen werden, konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung vorzulegen. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Empfehlungen auf dem Weg über die Geschäftsordnung des Rates (?) durch den Einsatz wirksamer Durchführungsmittel zur Anwendung gebracht und dabei mit den praktischen Maßnahmen verknüpft werden, die vom Vorsitz und vom Generalsekretär bereits durchgeführt werden und in den nächsten Jahren noch konsolidiert werden müssen. Die kombinierte Wirkung dieser Maßnahmen sollte gewährleisten, daß der Rat dann gut gerüstet ist, um in naher Zukunft neue Mitglieder mit möglichst geringen Umbrüchen aufnehmen zu können.

Empfehlungen für Maßnahmen

A. Der Europäische Rat und der Rat "Allgemeine Angelegenheiten"

1. Die primäre Zielsetzung des Europäischen Rates muß auch weiterhin darin bestehen, der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse zu geben und allgemeine politische Leitlinien festzulegen. Ein Mittel, ihm dabei behilflich zu sein, diese Aufgaben besser zu erfüllen, besteht darin, die Schlußfolgerungen des Vorsitzes zu straffen (Höchstlänge 15 Seiten) ⁽³⁾ und sie somit auf die politischen Entscheidungen zu konzentrieren, die zu den auf der Tagung tatsächlich erörterten Fragen getroffen wurden.

2. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" muß in der Lage sein, unionsinterne Querschnittsfragen, einschließlich einer umfassenden Koordinierung der Politiken, effizient zu erledigen. Die Tagesordnung für den Rat "Allgemeine Angelegenheiten" wird dementsprechend in zwei gesonderte Teile zu unterteilen sein. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß sie bei beiden Teilen der Tagung in zweckdienlicher Weise auf Ministerebene vertreten sind.

3. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" ist verantwortlich für die Gesamtkoordinierung der Vorbereitungsarbeiten für den Europäischen Rat.

B. Auswärtige Beziehungen (4)

Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters

4. In Anbetracht der in Artikel 3 des EUV festgelegten Aufgabe für den Rat und die Kommission, auf Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union zu achten, werden der Vorsitz, der Generalsekretär/Hohe Vertreter und das für die Außenbeziehungen zuständige Mitglied der Kommission gemäß ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten aufgrund der Verträge eng zusammenarbeiten, um eine umfassende Kontinuität und Kohärenz des Handelns der Union im Außenbereich zu gewährleisten.

5. Im Einklang mit den Verträgen hat der Generalsekretär/Hohe Vertreter zur Aufgabe,

i) den Vorsitz bei der Koordinierung der Arbeit im Rat zu unterstützen, um eine kohärente Behandlung der verschiedenen Aspekte der Außenbeziehungen der Union sicherzustellen;

ii) in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik zur Ausarbeitung von politischen Entscheidungen und zur Formulierung von Optionen für den Rat beizutragen, so daß dieser sich beständig auf die politischen Hauptfragen konzentrieren kann, die eine operative Entscheidung oder eine politische Weichenstellung erforderlich machen;

iii) in enger Abstimmung mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen Stellen, die für die wirksame Anwendung an Ort und Stelle verantwortlich sind, zur Durchführung der Beschlüsse der Außen- und Sicherheitspolitik beizutragen.

6. Dem Generalsekretär/Hohen Vertreter können vom Rat spezifische Aufträge erteilt werden.

Regelmäßige Begegnungen/Kontakte mit Drittländern

7. In Anbetracht der wachsenden administrativen Belastung durch die Organisation von Tagungen auf Ministerebene mit Drittländern insbesondere im Rahmen von Kooperations- und Assoziierungsabkommen wird eine effizientere Abwicklung solcher Begegnungen durch folgende Maßnahmen zu erreichen sein:

i) Für die Ministertagungen mit Drittländern sollte eine *systematische* Planung für die jeweils laufende und die beiden folgenden Vorsitze vorgenommen werden, die in turnusmäßiger Fortschreibung anzupassen ist, um eine entsprechende Lastenteilung zu ermöglichen und eine angemessene Vorbereitung sicherzustellen;

ii) es sollte versucht werden, das Einverständnis der Drittländer dazu zu erreichen, daß in bestehende oder künftige Kooperations- und Assoziierungsabkommen Bestimmungen aufgenommen werden, wonach

- in bezug auf die *Zeitplanung der Begegnungen* keine feste Regelmäßigkeit, sondern vielmehr die Möglichkeit vorgesehen wird, Ministertagungen einzuberufen, wenn dies durch eine entsprechend substantielle Tagesordnung nach gründlicher Vorbereitung gerechtfertigt ist;

- in bezug auf das *Vertretungsniveau* vorgesehen wird, daß der Rat in der Regel auf Ministerebene durch den Vorsitz, dem der Generalsekretär/Hohe Vertreter zur Seite steht, und den nächstfolgenden Vorsitz vertreten wird. Andere Mitglieder des Rates können Vertreter auf Beamtenebene bestimmen;

iii) in bezug auf Begegnungen im Rahmen des *Politischen Dialogs* sollte sichergestellt werden, daß der Vorsitz und der Hohe Vertreter so effizient wie möglich beide Formeln nutzen, die durch den Vertrag für die Ausrichtung derartiger Begegnungen geboten werden (nämlich der Vorsitz mit Unterstützung durch den Generalsekretär/Hohen Vertreter oder der Hohe Vertreter auf Ersuchen des Vorsitzes im Namen des Rates), um eine effiziente und straffe Gestaltung des Politischen Dialogs der Union unter voller Beteiligung der Kommission zu erreichen.

Optimale Nutzung diplomatischer Netze

8. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird ersucht, einen Bericht für den Rat zu erstellen, in dem Mittel und Wege für die Nutzung der weltweiten Netze der Botschaften der Mitgliedstaaten und der Außenstellen der Kommission im Hinblick darauf geprüft werden, eine nachdrücklichere Durchführung des Handelns der Union zu erreichen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

C. Ratsformationen

9. Um die Kohärenz und Kontinuität der Arbeiten des Rates zu verbessern, wird die Anzahl der Ratsformationen auf höchstens 15 reduziert. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" wird die erforderlichen Schritte unternehmen, damit dieses Ziel so bald wie möglich dadurch erreicht wird, daß bestimmte Ratsformationen zusammengelegt, bestimmte Angelegenheiten in anderen einschlägigen Ratsformationen behandelt und Ratsformationen, bei denen untereinander ein enger Zusammenhang besteht, im höchstmöglichen Maße so einberufen werden, daß ihre Tagungen unmittelbar aneinander anschließen.

10. Bei der Einberufung von Ratstagungen wird der Gestaltung und Abhandlung der Tagesordnung besondere Aufmerksamkeit gewidmet, damit die Mitgliedstaaten in jeder Ratsformation so vertreten sein können, wie sie es aufgrund ihrer eigenen internen Organisation für angezeigt halten. Der Vorsitz bemüht sich, dafür zu sorgen, daß jede Ratsformation in der Regel nur einen einzigen Präsidenten hat.

11. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates werden Ratsformationen und

Tagungen nur einberufen, wenn eine substantielle Tagesordnung vorliegt (z.B. wenn politische Beschlüsse gefaßt oder politische Orientierungen gegeben werden müssen) oder wenn objektive Terminzwänge es erforderlich machen. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so würde dies bedeuten, daß von der Einberufung der betreffenden Ratsformation oder Tagung abzusehen ist.

*12. Neue Ratsformationen dürfen nur einberufen werden, wenn der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

13. Gemeinsame Tagungen verschiedener Ratsformationen werden, außer unter außergewöhnlichen Umständen, nicht mehr einberufen.

14. Jeder Mitgliedstaat überprüft ständig seine internen Regelungen für die Koordinierung von EU-Angelegenheiten, damit sie so gestaltet sind, daß ein optimales Funktionieren des Rates gewährleistet wird. Auf der Grundlage konkreter, von jedem Mitgliedstaat vorzulegender Beschreibungen der jeweiligen internen Koordinierungsverfahren für EU-Angelegenheiten wird bis zum Dezember 2000 ein Überblick über die Koordinierungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengestellt.

D. Die Gesetzgeberrolle des Rates

Zweckentsprechende Nutzung der Rechtsetzungsinstrumente und verbesserte redaktionelle Qualität

*15. Die Delegationen werden dafür Sorge tragen, daß Vorschläge für Textänderungen sauber formuliert sind, auch schon bei der ersten Lesung eines Textes durch eine Gruppe.

*16. Der Rat wird davon Abstand nehmen, Entschließungen, Erklärungen oder andere nicht standardisierte Formen von Rechtsakten zu erlassen, wenn er sich mit legislativen Fragen befaßt.

Verbesserte Kodifizierungsverfahren

17. Um die Arbeiten zur Kodifizierung von Rechtstexten zu beschleunigen und bestehende Rechtstexte in größerem Umfang in kodifizierter und besser lesbarer Form verfügbar zu machen, wird

i) innerhalb des Rates den Delegationen eine strikt einzuhaltende Frist von 30 Tagen für Bemerkungen zu Vorschlägen vorgeschrieben. Mit dem Europäischen Parlament sollte Kontakt aufgenommen werden, um Verfahrensfristen für seine Stellungnahmen zu Kodifizierungsvorschlägen zu vereinbaren;

ii) der Rat sich bemühen, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission so bald wie möglich eine weitere interinstitutionelle Vereinbarung zu treffen, die die Befolgung eines Eilverfahrens bei der Anwendung der Technik der "Umgestaltung" (d.h. Nutzung der durch die Änderung eines grundlegenden Rechtsakts gebotenen Möglichkeit zur vollständigen Kodifizierung dieses Rechtsakts) ermöglicht, wobei sicherzustellen ist, daß die Grundsätze und der Geist der Kodifizierungstechnik (d.h. Kodifizierung der Texte in der veröffentlichten Fassung und ohne sachliche Änderungen) gewahrt bleiben.

Verbesserung der Effizienz des Mitentscheidungsverfahrens

18. Der Vorsitz wird, als fester Bestandteil seiner Programmplanung, gebührend dem Erfordernis Rechnung tragen, daß die Termine für Vermittlungsverfahren und vorbereitende Sitzungen unter Berücksichtigung der für die Mitentscheidungsverfahren geltenden Fristen vorab festgesetzt werden. Mit dem Europäischen Parlament müssen in der Zeit der ersten und der zweiten Lesung Kontakte aufgenommen werden, damit das Verfahren so rasch wie möglich zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht wird.

19. Der Vorsitz und das Generalsekretariat werden ersucht, bis Ende 2000 im Lichte der mit der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung vom 4. Mai 1999 gesammelten Erfahrungen weitere Änderungen der Arbeitsweise des Rates in bezug auf Mitentscheidungstexte vorzuschlagen.

E. Informelle Ministertagungen

20. Informelle Ministertagungen sollen einen möglichst freien Meinungs austausch über Fragen von allgemeinem Interesse ermöglichen. Sie sind keine Ratstagungen und können die normale Tätigkeit des Rates nicht ersetzen. Für derartige Tagungen gelten folgende Regeln:

- i) Während eines Vorsit zes dürfen höchstens 5 informelle Ministertagungen stattfinden;
- ii) es wird keine offizielle Tagesordnung aufgestellt;
- iii) die Teilnahme von Mitarbeitern wird auf maximal zwei pro Minister begrenzt;
- iv) die Erörterungen dürfen auf keinen Fall die Erstellung von Ratsdokumenten vor oder nach der Tagung erforderlich machen;
- v) bei derartigen Tagungen darf es nicht zu förmlichen Schlußfolgerungen oder Beschlüssen kommen. Dies muß in etwaigen Pressemitteilungen ausdrücklich klargestellt werden.

F. AStV

21. Da die Verantwortung für die endgültige Ausarbeitung und die Vorlage aller Tagesordnungspunkte beim Rat dem AStV obliegt ⁽⁵⁾, erstreckt sich dessen Verantwortung auch auf die Zusammenstellung aller von verschiedenen vertikalen Gremien unternommenen Vorbereitungsarbeiten, und zwar sowohl bei *fach-* als auch bei *säulenübergreifenden* Dossiers. Damit diese Aufgabe effizient erledigt werden kann, gilt folgendes:

- i) Der Vorsitz, der vom Generalsekretariat unterstützt wird, trägt für eine effiziente Vorausplanung aller *fach-* und *säulenübergreifenden* Dossiers Sorge;
- ii) alle Evaluierungen, Beurteilungen oder Beiträge anderer Gremien müssen für die AStV-Tagung, auf der die Vorbereitung des für eine endgültige Beschlußfassung anstehenden Rates erfolgt, zur Verfügung stehen ⁽⁶⁾;
- iii) in der Regel wird für den betreffenden Rat ein *einziges* Dokument des Vorsit zes oder des Sekretariats erstellt, das alle Beiträge zu dem Dossier und seine sämtlichen Aspekte umfaßt;
- vi) die Antici- und die Mertens-Gruppe sowie die Gruppe "Freunde des Vorsit zes" können zur Unterstützung des AStV bei dieser Aufgabe herangezogen werden.

*22. Die Vorbereitungsarbeit des AStV für einen *Rechtsetzungspunkt* der Tagesordnung des Rates muß bis zum Ende der Woche abgeschlossen sein, die der Woche vor der Tagung des Rates vorangeht. Andernfalls werden derartige Punkte in der Regel automatisch von der Tagesordnung des Rates abgesetzt, sofern nicht aus Dringlichkeitsgründen etwas anderes erforderlich ist.

*23. Bei allen Dossiers, zu denen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten in anderen Gremien im Gange sind, muß der AStV sich auf jeden Fall vergewissern können, daß folgendes beachtet wird:

i) das Legalitätsprinzip aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht bei Rechtsakten;

ii) die Befugnisse der Organe der Union;

iii) die Haushaltsbestimmungen;

iv) Verfahrensregeln, Transparenz und redaktionelle Qualität der Rechtsakte;

v) Vereinbarkeit mit sonstigen Politiken und Maßnahmen der Union.

24. Zur Erörterung besonderer dringender Fragen kann der Vorsitz kurzfristig Ad-hoc-Tagungen des AStV einberufen.

G. Der Vorsitz des Rates

*25. Der turnusmäßig nächste Vorsitz unterstützt den Vorsitz, wobei aber die Befugnisse und die politische Gesamtverantwortung des Vorsitzes für die Leitung der Geschäfte des Rates im Einklang mit den Verträgen und der Geschäftsordnung des Rates in vollem Umfange erhalten bleiben. Der turnusmäßig nächste Vorsitz, der auf Weisung des Vorsitzes handelt, vertritt im Bedarfsfalle den Vorsitz, entlastet ihn erforderlichenfalls von einem Teil seiner Verwaltungsarbeit und verbessert die Kontinuität der Arbeit im Rat. Der Vorsitz und der turnusmäßig nächste Vorsitz unternehmen alle erforderlichen Schritte, um einen reibungslosen Übergang von einem Vorsitz zum nächsten zu gewährleisten.

H. TRANSPARENZ

Zugang zu Dokumenten

*26. Die Verfahren für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates sollten gestrafft und unter Nutzung der Möglichkeiten der neuen Technologien, einschließlich des Internets, so weit wie möglich automatisiert werden, ohne daß dabei die nach Artikel 255 des Vertrags noch festzulegenden allgemeinen Grundsätze für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten beeinträchtigt werden.

Größere Offenheit des Rates bei der Ausübung seiner Gesetzgeberrolle

*27. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" wie auch der Rat "Wirtschaft und Finanzen" halten alle sechs Monate eine öffentliche Aussprache über das Arbeitsprogramm des Vorsitzes ab.

*28. Über wichtige *Gesetzgebungsvorschläge* sollte zumindest eine öffentliche Aussprache des Rates stattfinden. Öffentliche Aussprachen werden vom AStV mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

29. Um einen interessanteren Verlauf der öffentlichen Aussprachen zu gewährleisten, werden die betreffenden Diskussionen wie folgt organisiert:

i) Die Delegationen werden ersucht, rechtzeitig vor der Ratstagung dem Vorsitz und dem Sekretariat ihre

Auffassungen zu dem für die öffentliche Aussprache vorgesehenen Vorschlag oder Tagesordnungspunkt zu übermitteln;

ii) der Vorsitz erstellt anhand dieser schriftlichen Erklärungen einen nicht mehr als eine Seite umfassenden Vermerk mit einer kurzen Fragenliste;

iii) dieser Vermerk wird vor Beginn der Tagung an die Delegationen verteilt und stellt die Grundlage dar, auf der die Aussprache zu führen ist.

I. Informationspolitik

30. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden dringend ersucht, Schritte zu unternehmen, um die Bemühungen um Erteilung koordinierter allgemeiner Informationen über die Union so weit wie möglich zu bündeln, insbesondere durch optimale Nutzung schon bestehender Mittel; in diesem Zusammenhang könnte es zweckmäßig sein zu prüfen, ob es möglich ist, in Brüssel ein gemeinsames Informationszentrum des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einzurichten, das als Anlaufstelle für Besucher der Organe dienen und für die breite Öffentlichkeit bestimmte Publikationen zu EU-Fragen koordinieren könnte.

31. Die Kommission wird ersucht, die allgemeine Frage der Informationspolitik der Union zu prüfen, auch im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit ihren Informationsstellen in den Mitgliedstaaten und in bezug auf Verbindungen mit nationalen Informationsstellen.

J. Organisation und Abhaltung von Tagungen

Programmplanung der Arbeit des Rates

32. Jeder Vorsitz wird in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Generalsekretariat und dem nächstfolgenden Vorsitz alle Gesetzgebungstätigkeiten sowie alle sonstigen Aspekte der Arbeit des Rates, die nicht von den jeweils neuesten politischen Entwicklungen abhängig sind, planen.

*33. Sieben Monate vor Beginn einer jeden Präsidentschaft wird der künftige Präsident des Rates die Termine bekanntgeben, die für alle Ratstagungen vorgesehen sind, bei denen klar erkennbar ist, daß sie gesetzgeberische Maßnahmen oder operative politische Entscheidungen erforderlich machen. Das endgültige Programm des Vorsitzes kann zusätzliche Ratstagungen vorsehen, sofern sie aus operativen Gründen gerechtfertigt sind. Erweist eine bereits geplante Tagung sich als nicht länger gerechtfertigt, so wird sie annulliert.

*34. Das Programm des Vorsitzes in der Form möglicher vorläufiger Tagesordnungen mit Angabe der operativen Beschlüsse und Gesetzgebungsschritte wird spätestens eine Woche vor Beginn des Vorsitzes fertiggestellt.

Arbeitsgruppen

35. Soweit es für nützlich erachtet wird, kann der Vorsitz die Delegationen ersuchen, ihre ersten Bemerkungen und Standpunkte bis zu einem bestimmten Termin schriftlich vorzulegen, bevor die Arbeitsgruppe ihre Arbeit zu einem neuen Vorschlag aufnimmt. Anhand der schriftlichen Beiträge wird ein Arbeitspapier erstellt, in dem die mit dem Vorschlag verbundenen Hauptfragen geordnet dargelegt werden, um die erste Aussprache in der Arbeitsgruppe zu lenken und zu strukturieren.

36. Ein Verzeichnis aller Vorbereitungsgremien des Rates (7) wird infolge von Entscheidungen des AStV oder des Rates zur Einsetzung solcher Gremien vom Generalsekretariat regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

37. Der Rat und der AStV sehen davon ab, neue hochrangige Arbeitsgruppen einzusetzen.

*38. Die Arbeit aller Gruppensitzungen zur Vorbereitung eines *Gesetzgebungspunktes* für den AStV muß spätestens fünf Arbeitstage vor der betreffenden AStV-Tagung abgeschlossen sein. Andernfalls wird der betreffende Punkt in der Regel automatisch auf die folgende AStV-Tagung verschoben, sofern nicht aus Gründen der Dringlichkeit etwas anderes geboten ist.

Tagesordnungen und Dokumente

39. Unbeschadet des Artikels 2 der Geschäftsordnung des Rates tragen der Vorsitz und das Sekretariat dafür Sorge, daß Punkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung des Rates nur dann vorgeschlagen werden, wenn Entscheidungen oder politische Orientierungshilfen erforderlich sind.

40. Den Erörterungen des Rates werden klare Leitlinien, Optionen oder Lösungsvorschläge zugrunde gelegt, die der AStV zu den zur Prüfung stehenden Hauptfragen vorbereitet.

Abhaltung der Tagungen

41. Die Erörterungen des Rates und des AStV sind auf Stellungnahmen zu den in einem Dokument des Vorsitzes oder des Sekretariats dargelegten Optionen oder Lösungsmöglichkeiten zu konzentrieren. Schon gut bekannte Argumente oder Standpunkte sollten in schriftlichen Erklärungen dargelegt werden.

42. Vollständige Tischarmfragen sind grundsätzlich unzulässig; sie dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen in bezug auf spezifische Fragen erfolgen, wobei die Redezeit für die einzelnen Beiträge vom Vorsitz begrenzt wird.

43. Bestehen gute Aussichten für einen Kompromißvorschlag bei erneuter Einbringung am selben Tag, so beruft der Vorsitz am Rande der AStV- oder Ratstagung eine Arbeitsgruppe ein. Kommt es im Laufe einer Rats- oder AStV-Aussprache zu einem Kompromiß, so wird die vereinbarte Entscheidung parallel zu der Tagung ausformuliert.

*44. Beschlüsse dürfen nur auf ordentlichen Tagungen des Rates gefaßt werden. Das Generalsekretariat vergewissert sich, daß die entsprechende Beschlußfähigkeit gegeben ist. Für die Behandlung politisch sensibler oder als vertraulich eingestufte Fragen sieht der Vorsitz Sitzungen im engeren oder engsten Rahmen (darunter auch Konklaven der Minister) während der ordentlichen Tagung vor, anstatt derartige Themen beim Mittagessen erörtern zu lassen.

*45. Der Vorsitz kann unter anderem

i) die Dauer der Behandlung von Tagesordnungspunkten im AStV oder im Rat im voraus festlegen, wenn keine objektive Notwendigkeit besteht, zu einer Entscheidung zu gelangen;

ii) die für die Erörterung eines speziellen Punktes vorgesehene Zeit strukturieren;

iii) die Zahl der Delegationsmitglieder im Sitzungssaal festlegen (also darüber entscheiden, ob die Tagung im engeren oder engsten Rahmen geführt werden soll);

iv) Anträge zur Geschäftsordnung stellen, wann immer dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß die für einen ordnungsgemäßen Diskussionsverlauf geltenden Bedingungen eingehalten werden.

K. Generalsekretariat und praktischer Rahmen

Rolle des Generalsekretariats

46. Die unterstützende Funktion des Generalsekretariats als Berater des Rates und des Vorsitzes wird dadurch zu stärken sein, daß das Generalsekretariat an der Programmplanung und Koordinierung der Arbeit des Rates sowie an der Sicherstellung ihrer Kohärenz beständig und eng beteiligt wird. Das Generalsekretariat wird insbesondere dazu ermutigt, unter der Verantwortung und Leitung des Vorsitzes eine aktivere Rolle zu spielen, indem es den Vorsitz in seinen Guten Diensten und bei der Suche nach Kompromißlösungen unterstützt.

47. Die vom Generalsekretariat erstellten und als Grundlage für Verhandlungen im Rat und in seinen Vorbereitungsorganen dienenden Dokumente müssen kurz und konzis sein und die zu entscheidenden Fragen klar darlegen, einschließlich gegebenenfalls bestehender Optionen oder Kompromißmöglichkeiten. Langatmige Sitzungsberichte mit Beschreibung der Standpunkte der Delegationen sollten vermieden werden.

*48. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die uneingeschränkte Verantwortung für die Verwaltung der Haushaltsmittel des Rates.

Organisation des Generalsekretariats

49. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird ersucht, Schritte zu unternehmen, um das Generalsekretariat rasch den sich wandelnden Erfordernissen des Rates anzupassen, indem insbesondere

- i) seine Strukturen auf die funktionellen Bedürfnisse des Rates zugeschnitten werden, namentlich durch Neuorganisation der Arbeit in größeren Verwaltungseinheiten;
- ii) die internen Kontrollverfahren verstärkt werden, um sicherzustellen, daß zwischen dem Bedarf des Rates und dem Einsatz der beim Generalsekretariat verfügbaren personellen und materiellen Mittel ein optimales Verhältnis erreicht wird;
- iii) eine flexible und dynamische Personalpolitik eingeführt wird, die das Personal besser motivieren soll. Dazu wird die Gewährleistung einer angemessenen beruflichen Fortbildung gehören, so daß das Sekretariat in die Lage versetzt wird, den erhöhten Anforderungen an seine unterstützende Rolle tatsächlich zu entsprechen. Die Möglichkeit kurzfristiger Austauschmaßnahmen mit einzelstaatlichen Verwaltungen sollte in dieser Hinsicht in Betracht gezogen werden.

50. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird dringend ersucht, die Arbeitsmethoden des Rates und des Generalsekretariats zu überprüfen, um durch optimale Nutzung moderner Technologien die Effizienz zu verbessern; eine bessere Nutzung der Datenverarbeitung und anderer elektronischer Mittel, die Anpassung der Verfahrensweisen und der Erstellung und Weiterleitung von Dokumenten sowie eine auf den Modernisierungsbedarf zugeschnittene Personalschulung sind hierin inbegriffen.

Materielle Aspekte der Arbeit des Rates

51. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird ersucht, die verfügbaren *technischen* und *methodischen* Mittel für eine Erhöhung der dem Rat zu Gebote stehenden Übersetzungs- und Dolmetschkapazitäten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

52. Im Lichte der obigen Darlegungen sollte geprüft werden, auf welche Weise auf der vorbereitenden Ebene die erforderliche Effizienz des Rates unter Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung der Amtssprachen der Union ⁽⁸⁾ gewährleistet werden kann.

Bauliche Erfordernisse und Gestaltung der Sitzungssäle

53. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird vollverantwortlich zu beurteilen haben, welche baulichen Voraussetzungen für einen stark erweiterten Rat erforderlich sind und wie diesen Erfordernissen entsprochen werden kann, so daß dem Rat zu gegebener Zeit im Lichte dieser Beurteilung detaillierte Vorschläge unterbreitet werden können; er wird dabei den Rat gebührend auf dem laufenden halten.

54. Damit nach der Erweiterung effiziente Beratungen und Verhandlungen geführt werden können, wird es unabdingbar sein, die Zahl der in den Sitzungssälen und am Hauptverhandlungstisch anwesenden Personen zu verringern. Für Tagungen des Europäischen Rates wird jede Delegation nicht mehr als zwei Plätze am Verhandlungstisch erhalten. Für Sitzungen der Vorbereitungsgremien des Rates (Ausschüsse und Arbeitsgruppen) wird ein Platz je Delegation vorgesehen, sofern nicht etwas anderes festgelegt ist. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird ersucht, die zweckmäßige Ausgestaltung der Sitzungssäle für Ratstagungen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die betreffende Studie hat den verschiedenen Zwängen Rechnung zu tragen, die mit der Arbeit in verschiedenen Ratsformationen verbunden sind.

L. Überprüfung

55. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter unterzieht die Umsetzung dieser Empfehlungen einer Bewertung und macht bei Bedarf bis Juli 2001 weitere praktische Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates.

[...]

(¹) Siehe Dok. SN 2139/99.

(²) Maßnahmen, die eine Überprüfung der Geschäftsordnung des Rates erforderlich machen, sind durch Sternchen gekennzeichnet.

(³) Außer unter sehr außergewöhnlichen Umständen wie im Falle der Agenda 2000.

(⁴) Die Empfehlungen in diesem Abschnitt ergehen unbeschadet der Entwicklungen in bezug auf die Vorbereitungs-/Durchführungsgremien der GASP, die sich aus den laufenden Erörterungen im Rat ergeben könnten.

(⁵) Siehe Artikel 207 EGV und Artikel 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

(⁶) Für den Rat erstellte GASP-Punkte können vom Politischen Komitee aktualisiert werden, um den jeweils neuesten politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(⁷) Siehe Dokument 13406/99.

(⁸) Wie sie in der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. vom 6.10.1958) und in der Geschäftsordnung des Rates niedergelegt sind.